



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0016-15-10

=RSS-E 16/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta, KR Helmut Mojescick und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Beendigung des Versicherungsvertrages Pol.nr. [REDACTED] (Rohbauversicherung für die Liegenschaft [REDACTED]) mit 1.3.2015 anzuerkennen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 7.5.2012 für die Liegenschaft [REDACTED] eine Rohbauversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Nach Beendigung der Rohbauarbeiten sandte der Antragstellervertreter am 23.1.2015 folgendes Email an die Antragsgegnerin: **„(...)In Vollmacht meines Kunden kündige ich die Rohbauversicherung zum nächstmöglichen Termin [REDACTED] und ersuche um Übermittlung der Stornopolizze an mein Büro (...)“**

Die Antragsgegnerin wies diese Kündigung mit Schreiben vom 28.1.2015 zurück.

Der Antragstellervertreter sprach mit Email vom 28.1.2015 nochmals die Kündigung aus, da die Polizze zur Rohbauversicherung bis 1.3.2015 laufe, der Rohbau fertiggestellt und eine Eigenheimversicherung nicht gewünscht sei.

Ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin teilte dazu am 4.2.2015 mit, dass sich der zuständige Sachbearbeiter bis 9.2.2015 auf Urlaub befinde. Dieser wies die Kündigung mit Schreiben vom 18.2.2015 neuerlich zurück.

Da die Kündigung bis zum 20.2.2015 nicht zugegangen war, teilte der Antragstellervertreter mit Email vom selben Tag mit, dass er den Vertrag aufgrund der nicht unverzüglich erfolgten Zurückweisung als wirksam gekündigt ansehe.

Die Antragsgegnerin widersprach dieser Rechtsansicht und schrieb in der Folge Prämien für eine Eigenheimversicherung vor.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 17.3.2015 wie im Spruch.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 26.3.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Nach der Rechtsprechung ist bei der Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen immer davon auszugehen, welche Bedeutung einer Erklärung in objektiver Hinsicht zukommt (vgl. RS0013957).

So wurde etwa ausgesprochen, dass eine Lösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen auch dann vorliegt, wenn sie nicht von heute auf morgen vor sich geht, sondern in die äußere Form einer Kündigung gekleidet wird. Aus dem Inhalt der Erklärung muss dem Empfänger aber klar erkennbar sein, dass ein wichtiger Auflösungsgrund in Anspruch genommen wird (vgl. RS0028539).

Wendet man diese Rechtsprechung auf das für wahr zu haltende Vorbringen des Antragstellers ein, dann war für die Antragsgegnerin objektiv erkennbar, dass der Antragstellervertreter, auch wenn er in den Emails vom 23.1.2015 und 28.1.2015 das Wort „Kündigung“ verwendet, nur darauf hinweisen wollte, dass der Versicherungsvertrag mit 1.3.2015 wegen Vertragsablaufes endet. Bei diesem Sachverhalt war die Versicherung aber auch nicht verpflichtet, die rechtlich verfehlte Kündigung zurückzuweisen. Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt ist der gegenständliche Versicherungsvertrag mit 1.3.2015 abgelaufen und sind alle wechselseitigen Rechte und Pflichten erloschen.

Auch die zurückgewiesene Kündigung des Antragstellers vom 23.1.2015 kann ebenso nur im Lichte dieser Kriterien als Hinweis auf die Beendigung des Versicherungsvertrages mit 1.3.2015 verstanden werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Es ist aber zu bemerken, dass im streitigen Verfahren andere Feststellungen zum Vertragswillen auch zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen können. Für die Richtigkeit der Behauptungen, insbesondere den Umfang des Vertragswillens, wird jedoch die Antragstellerin behauptungs- und beweispflichtig sein.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015